

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Pure Pharma Products and Plastics Limited Mannheim

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die der Vertragspartner der Firma Pure Pharma Products and Plastics Limited (nachstehend: PPPandP) vor Vertragsschluss hingewiesen wurde und mit deren Geltung der Vertragspartner von PPPandP einverstanden ist, sind Bestandteil der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen PPPandP und dem Vertragspartner, der nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, und gelten für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen sowie die im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstigen vertraglichen Nebenpflichten.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, sind nur wirksam, wenn PPPandP sie schriftlich bestätigt. Soweit PPPandP abweichenden Bedingungen zustimmt, gilt diese Zustimmung nur für den konkreten Einzelfall, nicht jedoch für frühere oder künftige Aufträge.

### **Angebot und Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch PPPandP zustande. Der Vertragspartner verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung, § 151 Satz 1 BGB. Der Vertragspartner wird entweder von der PPPandP durch eine Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Lieferung oder der ersten Teillieferung von dem Vertragsabschluss unterrichtet.
2. Die Angebote der Firma PPPandP sind bis zum endgültigen Vertragsabschluss bzw. bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung insbesondere hinsichtlich Umfang, Ausführung, Preisen und Fristen freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet werden.

### **Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten die Preise von PPPandP ab Lager Mannheim ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und Fracht trägt der Vertragspartner.
2. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
3. Kosten für Sicherheitsleistungen, Letter of Credit bei Auslandsgeschäften o.ä. gehen zu Lasten des Vertragspartners.
4. Gegen Forderungen der PPPandP kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

### **Lieferung, Gefahrübergang**

1. Lieferungen erfolgen ab Lager von PPPandP in Mannheim auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Die Wahl der Versandart erfolgt, sofern der Vertragspartner keine Vorgaben macht, nach billigem Ermessen durch PPPandP.
2. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung auf den Vertragspartner über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
3. Verzögert sich die Absendung der Ware durch Umstände, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über und zwar auch dann, wenn Annahmeverzug erst nach Versandbereitschaft eintritt. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Vertragspartner zu tragen.
4. Auf Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners wird die Sendung von PPPandP auf Kosten des Vertragspartners gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
5. PPPandP übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen infolge von höherer Gewalt und ähnlichen, von ihr nicht zu vertretenden und nicht vorhersehbaren Ereignissen, wie Verweigerung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe etc. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung.
6. PPPandP ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern diese für den Vertragspartner zumutbar sind.

### **Eigentumsvorbehalt**

PPPandP behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

### **Gewährleistung**

1. Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser die gelieferte Ware sofort nach Erhalt auf etwaige Schäden und Mängel untersucht und diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware, schriftlich gegenüber PPPandP anzeigt. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Mängelanzeige bei PPPandP. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Schaden oder Mangel konnte trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkannt werden.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von PPPandP gelieferten Ware bei dem Vertragspartner. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.
3. Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist PPPandP zur Nacherfüllung verpflichtet. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von PPPandP durch Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen. Ist die Nacherfüllung auch beim zweiten Versuch fehlgeschlagen oder hat PPPandP die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel geringfügig und unerheblich ist.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Waren berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß der mangelfreie Teil der Lieferung für den Vertragspartner ohne Interesse ist.
5. PPPandP übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Waren für den vom Vertragspartner vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, es sei denn PPPandP hat schriftlich eine Eignungs- oder Beschaffenheitsgarantie übernommen.

### **Haftung, Schadenersatz**

1. PPPandP haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten betreffen
2. Die Haftung wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, ist bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden begrenzt. Unter Ausschluß der Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinns, haftet PPPandP insoweit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 25.000,00.
3. Die vorstehenden Regelungen erstrecken sich auch auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, für Schäden wegen Lieferverzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung oder aus unerlaubter Handlung.
4. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes und das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.
5. Die Haftungsbeschränkungen zugunsten der Firma PPPandP wirken in gleicher Weise auch zugunsten ihrer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe.

### **Datenspeicherung**

Zur Bearbeitung des Auftrages speichert PPPandP die Adresse des Vertragspartners und die auftragsbezogenen Daten. PPPandP verpflichtet sich zum Schutz der persönlichen Daten des Vertragspartners nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutz-Gesetzes. Die Weitergabe von Adressdaten an Dritte ist untersagt

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz der PPPandP in Mannheim.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der PPPandP in Mannheim.

### **Sonstiges, Schlußbestimmungen**

1. Die Einbeziehung und Auslegung dieser Bedingungen regeln sich ebenso wie Abschluß und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Vertragspartner selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
2. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsänderungen und Ergänzungen einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Falls einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.